

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)

der Stadt Heidelberg

für die ILS Heidelberg / Rhein-Neckar-Kreis gGmbH

auf der Grundlage des

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

-Freistellungsbeschluss-,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

-Transparenzrichtlinie-

Präambel

Die Integrierte Leitstelle Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis ist eine gemeinnützige GmbH mit Sitz in Ladenburg. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb einer Integrierten Leitstelle, die insbesondere Notrufe unter der Rufnummer „112“ für die Gebiete Heidelberg und Rhein-Neckar-Kreis annehmen und abwickeln soll. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gesellschaft an das Gesetz sowie an den Gesellschaftsvertrag gebunden. Sie hat insbesondere das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG BW), das Landeskatastrophengesetz Baden-Württemberg (LKatSG BW), das Rettungsdienstgesetz Baden-Württemberg (RDG BW) und den Rettungsdienstplan für Baden-Württemberg, sowie die sonstigen landesrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gesellschafter der ILS Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH sind die Stadt Heidelberg, das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Rhein-Neckar/Heidelberg e.V. und der Rhein-Neckar-Kreis zu gleichen Anteilen. Die Gesellschafter halten im Hinblick auf nachstehenden Betrauungsakt fest, dass sie im Falle der Anwendung der Inhalte des nachstehenden Betrauungsaktes ihren Verpflichtungen hieraus entsprechend ihren jeweiligen Gesellschaftsanteilen bzw. entsprechend der Kostenübernahmevereinbarung an der ILS Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH nachkommen werden. Dies gilt auch im Falle etwaiger Änderungen der Geschäftsanteile und für den Fall einer etwaigen Nachhaftung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft, jedoch begrenzt auf die maßgebliche prozentuale Beteiligung an der Gesellschaft sowie die Dauer der Stellung als Gesellschafter.

§ 1

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Heidelberg beauftragt die ILS Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:
1. Notrufannahme, Abfrage, Disponierung, Alarmierung und Einsatzunterstützung bei Notrufen bzw. Anrufen für die Feuerwehr
 2. Mitwirkung im Katastrophenschutz im Rahmen des originären Aufgabenbereichs
 3. Aufgaben nach der Hochwassermeldeordnung
 4. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundenen Nebenleistungen

- (2) Daneben erbringt die ILS Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH folgende andere Dienstleistungen:
1. Notrufannahme, Abfrage, Disponierung, Alarmierung und Einsatzunterstützung bei Notrufen bzw. Anrufen für die
 - Notfallrettung
 - Krankentransport
 - Intensivtransport-Koordination
 2. Abfrage und Koordination des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes
 3. Benachrichtigung Leichenschauarzt
 4. Tunnelüberwachung
 5. Serviceleistungen für Dritte (bspw. Bürgertelefon, AMOK-Alarmmeldungen, Revision Brandmeldeanlage, Weiterleitung Jugendschutznotruf, Überwachung von Lichtsignalanlagen im Zuständigkeitsgebiet der Leitstelle, Annahme von Aufzugsnotrufen städtischer/kreiseigener Gebäude u.Ä.)

§ 2

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang der mit der Erbringung von Leistungen nach § 1 dieses Betrauungsaktes entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der die ILS Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH nach dem gesellschaftsvertraglich festgelegten Zweck kann die Stadt Heidelberg der ILS Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH im Bedarfsfall Ausgleichsleistungen zuwenden. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind sämtliche von der Stadt Heidelberg an die ILS Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gewährten Vorteile (wie z.B. Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen).
- (2) Als Parameter für die Ausgleichsleistungen dient die für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bei der ILS Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH erstellte Kostenübernahmevereinbarung zwischen den einzelnen Gesellschaftern und der jährliche Wirtschaftsplan.
- (3) Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die Stadt Heidelberg, so können diese ausgeglichen werden. Als Nachweis dient insbesondere der von einem Wirtschaftsprüfer in Bezug auf das entsprechende Wirtschaftsjahr bestätigte Jahresabschluss.

- (4) Die Ausgleichsleistung darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns und der im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielten Einnahmen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten abzudecken.
- (5) Soweit die Gesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 2 sonstige Dienstleistungen erbringt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsaktes nachzuweisen, dass hierfür keine Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwandt wurden. Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung der Stadt Heidelberg zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.
- (6) Aus diesem Betrauungsakt erfolgt kein Rechtsanspruch der ILS Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH auf die Ausgleichsleistung.

§ 3

Vermeidung von Überkompensierung (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die ILS Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH hat der Stadt Heidelberg nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass den betrauten Bereich betreffende Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation geführt haben. Dies geschieht jährlich durch den Jahresabschluss und durch den Abschlussprüfer.
- (2) Soweit eine Überkompensation in dem betrauten Bereich eingetreten ist, fordert die Stadt Heidelberg von der ILS Heidelberg/Rhein-Neckar-Kreis gGmbH die jeweils überhöhte Ausgleichsleistung zurück. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlich zulässigen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden, sofern er in dieser entsprechend berücksichtigt wird.

